

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Gemeinde Altenbeken Im Standesamt/Personenstandswesen

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Gemeinde Altenbeken von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

| | |
|---|---|
| Verantwortliche/r: | Gemeinde Altenbeken Der Bürgermeister Standesamt Bahnhofstr. 5a 33184 Altenbeken telefon:05255/1200-0 Fax: 05255/120019 E-Mail. info@altenbeken.de |
| Datenschutzbeauftragte/r: | Datenschutzbeauftragte/r der Gemeinde Altenbeken Bismarckstraße 23 32657 Lemgo Telefon 05261 –252573 Datenschutz@altenbeken.de |
| Zweck und Notwendigkeit: | Die Gemeinde Altenbeken verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Beurkundung von Personenstandsfällen |
| Rechtsgrundlage: | Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage einer gesetzlichen Vorgabe gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO sowie dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, dem Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens, dem Bürgerliches Gesetzbuch, dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Namensänderungsgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz und der Personenstandsverordnung NRW. |
| Empfänger/Kategorien von Empfängern: | Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist an folgende Empfänger vorgesehen: <ul style="list-style-type: none">• Standesämter• Meldebehörden• Familien- und Vormundschaftsgerichte• Jugendämter• Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten• Finanzämter• Statistische Landesämter• Kirchen- und Religionsgemeinschaften• Bei ausländischen Staatsangehörigen die zuständigen Botschaften und Konsulate• Zentrales Testamentsregister• Privatpersonen/Behörden und Institutionen• auf Antrag, wenn ein rechtliches Interesse nachgewiesen wird• Kommunale Kassenprogramme |
| Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation: | Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten erfolgt bei ausländischen Staatsangehörigen an die zuständigen Botschaften und Konsulate. |
| Speicherdauer bzw. -kriterien: | Vorgangsdaten zur Erstellung von Beurkundungen werden lokal automatisiert nach 365 Tagen (12 Monate) gelöscht. Weitere Speicherfristen: <ul style="list-style-type: none">• Beurkundungen und Hinweiseintragungen im Geburtenregister 110 |

Jahre ab Erstbeurkundung

- Beurkundungen und Hinweisintragungen im Eheregister 80 Jahre ab Erstbeurkundung
- •Beurkundungen und Hinweisintragungen im Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre ab Erstbeurkundung (Begründungen waren nur bis 30.09.2017 möglich)
- Beurkundungen und Hinweisintragungen im Sterberegister 30 Jahre ab Erstbeurkundung
- Vaterschaftsanerkennungen
- Zustimmungserklärungen
- Kirchenaustritte
- alle Formen der Namensklärungen
- Ehefähigkeitszeugnisse
- Anträge auf Befreiung von der Beibringungspflicht eines Ehefähigkeitszeugnisses
- Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Familiensachen.

Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht (Art. 15)
Recht auf Berichtigung (Art. 16)
Recht auf Löschung (Art. 17)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
Widerspruchsrecht (Art. 21)
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)

Profiling:

Ein automatisiertes Profiling seitens der Gemeinde Altenbeken findet nicht statt.